KRUSE-LIPPERT

Steuerberatung

Checkliste zur Vorbereitung

der Unterlagen

für die

Einkommensteuererklärung

2016

Achtung:

Die nachstehende Checkliste soll Ihnen helfen, Ihre Unterlagen für Ihre Steuererklärung 2016 zusammenzustellen. Die Aufzählungen unter den jeweiligen Punkten sind nur exemplarisch und erheben **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Auch ist mit der Aufzählung eines Punktes keine Feststellung verbunden, dass sich diese Aufwendungen in Ihrem konkreten Fall steuermindernd auswirken. Eine Einzelfallprüfung durch unsere Kanzlei ist somit geboten.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an unsere Kanzlei. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Die Ablage sollte folgendermaßen strukturiert sein:

	Seite
Fach 1: Allgemeine Angaben, Angaben zu Personen	**1**
Fach 2: Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten usw.	**2**
Fach 3: Haushaltsnahe Beschäftigung/Dienstleistungen	**3 – 5**
Fach 4: Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit	**6 - 7**
Fach 5: Nichtselbständige Tätigkeit	**8 - 9**
Fach 6: Andere Einnahmen (Kapitaleinkünfte, private Veräußerungsgeschäfte, Renteneinkünfte, sonstige Einkünfte)	**10 – 11**
Fach 7: Vermietung und Verpachtung	**12**
Fach 8: Sonstiges/Belege für die nächste Steuererklärung	**13**

Allgemeine Angaben/ Angaben zu Personen

Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten usw.

Haushaltsnahe Beschäftigung/ Dienstleistungen

Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit

Nichtselbständige Tätigkeit

Andere Einnahmen

Vermietung und Verpachtung

Sonstiges/Belege für die nächste Steuererklärung

A. Allgemeine Angaben, Angaben zu Personen

I. Steuernummer und Identifikationsnummer, Finanzamt, Steuerbescheid des Vorjahres einschließlich Finanzamtspost

In diesem Fach werden Briefe des Finanzamtes, insbesondere Steuerbescheide, abgelegt, wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass Steuerbescheide uns innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zur Prüfung eingereicht werden sollten.

II. Steuerpflichtiger (Ehemann)

- Name, Vorname
- Steuer- Identifikationsnummer (falls uns noch nicht bekannt)
- Vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- Beruf
- Familienstand (seit wann?)
- Religionszugehörigkeit/bei unterjährigem Austritt entsprechende Bescheinigung in Kopie
- Vollständige Bankverbindung

III. Ehefrau

- Name, Vorname
- Steuer- Identifikationsnummer (falls uns noch nicht bekannt)
- Vollständige Adresse, wenn abweichend
- Geburtsdatum
- Beruf
- Religionszugehörigkeit/bei unterjährigem Austritt entsprechende Bescheinigung in Kopie

IV. Kinder

- Name, Vorname
- Steuer- Identifikationsnummer
- Vollständige Adresse, wenn abweichend
- Geburtsdatum
- Religionszugehörigkeit
- Höhe des erhaltenen Kindergeldes (maßgeblich ist jedoch Anspruch)
- Zahlungen für die Betreuung oder Unterbringung des Kindes

Wenn Kinder 18 Jahre oder älter und noch in der Ausbildung sind:

- Schul- oder Studiumsbescheinigung bzw. Berufsausbildungsvertrag
- Ggf. Bescheinigung über Wehrdienst/Zivildienstzeit/freiwilliges soziales Jahr
- Anschrift und Aufwendungen bei auswärtiger Unterbringung
- Studiengebühren mit Hinweis auf Erst- oder Zweitausbildung

- Ggf. Unterhaltszahlungen an Kinder

Bei getrennt lebenden oder unverheirateten Elternteilen:

- Vor- und Nachname des anderen Elternteils
- Vollständige Anschrift
- Geburtsdatum des anderen Elternteils

B. Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten usw.

I. Versicherungen

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Versicherungen die gezahlten Beträge inklusive der entsprechenden Belege ein:

- (Freiwillige) Beiträge zur Rentenversicherung, zu Pensionskassen und Versorgungswerken,
- Lebens-, Kranken-, Unfall- und private Haftpflichtversicherungen,
  auch, wenn Sie Krankenversicherungsbeiträge für Ihre Kinder geleistet haben
- Bescheinigung über die Grundversorgung bei der privaten Krankenversicherung,
- Kfz- und Grundbesitzerhaftpflicht
- sowie Bescheinigungen Riesterrente.

Aber:

- Als Sonderausgabe sind private Rechtsschutz- und Hausratversicherung nicht abziehbar!

II. Spenden, Krankheitskosten, Unterhaltszahlungen, Steuerberatungskosten usw.

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Punkten Belege über die gezahlten Beträge sowie ggf. hierfür im Vorfeld oder nachhinein erhaltenen Erstattungen ein:

- Spenden an Vereine, politische Vereinigungen und Parteien usw.
- Krankheitskosten, Kosten ärztlicher Behandlung, Kurkosten usw.
- Abrechnung der Kostenerstattungen von privaten Krankenversicherungen bzw. Zusatzkrankenversicherungen
- Unterhaltszahlungen an getrennt lebende, geschiedene Ehepartner sowie an hilfsbedürftige Personen wie zum Beispiel Eltern oder sonstige nahe Verwandte. Bitte geben Sie Namen, Adresse, Verwandtschaftsgrad der unterstützten Person sowie die Höhe der Zahlungen an.
- Rechnungen über gezahlte Steuerberatungskosten (wegen gegebenenfalls anteilig enthaltenen Werbungskosten für die jeweiligen Einkunftsarten)
- Ausbildungskosten (z.B. Studiengebühren)

C. Haushaltsnahe Beschäftigung/Dienstleistungen

I. Haushaltsnahe Beschäftigung

Wenn Ihnen Aufwendungen entstanden sind für die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der haushaltsnahe Tätigkeiten verrichtete, reichen Sie bitte sowohl die Belege über Ihre Aufwendungen als auch den Arbeitsvertrag ein. Haushaltsnahe Tätigkeiten sind zum Beispiel die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen. Die Erteilung von Unterricht (z.B. Sprachunterricht) sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht darunter.

Unter Beschäftigung ist sowohl die Beschäftigung eines Arbeitnehmers in einem so genannten „Mini-Job"-Verhältnis als auch ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu verstehen. (Achtung: Beschäftigungsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen oder Partnern einer nicht ehelichen Lebens- und Wohngemeinschaft können regelmäßig nicht anerkannt werden.) Als Nachweis der Aufwendungen erhalten Arbeitgeber von „Minijobbern" von der Minijobzentrale eine Bescheinigung für das Finanzamt, auf der sämtliche Aufwendungen für die einzelnen Arbeitnehmer bescheinigt sind. Diese Bescheinigung ist dringend den Unterlagen beizufügen. Bei regulären Beschäftigungsverhältnissen ist die Einreichung eines Lohnjournals bzw. des Lohnkontos für den Arbeitnehmer erforderlich.

II. Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

Hierunter fallen zunächst alle Aufwendungen, die auch im Rahmen einer haushaltsnahen Beschäftigung abgezogen werden können, wenn sie anstatt von einem von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer durch ein selbstständiges Unternehmen erbracht werden. Insbesondere können hier folgende Aufwendungen in Betracht kommen: Reinigung der Wohnung (z.B. Tätigkeit eines selbstständigen Fensterputzers), Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Gartenarbeiten (z.B. durch Gärtnerei).

Ferner reichen Sie bitte auch die Rechnungen über Schönheitsreparaturen für die selbstgenutzte eigene oder angemietete Wohnung mit ein. Hierunter fallen insbesondere:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC),
- Umzugsdienstleistungen
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,

jeweils mit dem darin enthaltenen Arbeitslohn, unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. **Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind insoweit nicht begünstigt**.

Auch Kontrollaufwendungen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sind begünstigt. Das Gleiche gilt für handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen; Aufwendungen im Zusammenhang mit Zuleitungen, die sich auf öffentlichen Grundstücken befinden, sind nicht begünstigt.

Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein; es können auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz mit der Leistung beauftragt werden.

Der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG auch dann in Anspruch nehmen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden. Sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen muss entweder aus der Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden. Außer für Handwerkerleistungen gilt dies rückwirkend für alle offenen Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2004. **Achten Sie deshalb bitte darauf, dass in der Nebenkostenabrechnung die entsprechenden Beträge getrennt ausgewiesen sind!**

Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 oder Abs. 2 EStG ist ebenso möglich, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem Heim befindet. Begünstigt sind die im Haushalt des Heimbewohners erbrachten, individuell abgerechneten Tätigkeiten und Dienstleistungen, wie Reinigung der Wohnung, Pflege- oder Handwerkerleistungen. Auch dies gilt – ausgenommen Handwerkerleistungen – rückwirkend für alle offenen Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2004.

Achtung:

*Zur Anerkennung der haushaltsnahen Dienstleistungen durch das Finanzamt **muss sich aus der Rechnung der jeweilige Anteil von Arbeitslohn und Material ergeben.** Dies ist durch separaten Ausweis beider Positionen oder Ausweis einer Position möglich. Die nicht ausgewiesene Position muss sich dann rechnerisch einfach ermitteln lassen.*

Sowohl bei der haushaltsnahen Beschäftigung als auch bei haushaltsnahen Dienstleistungen sind nur der Lohnaufwand zzgl. der Fahrtkosten von der Einkommensteuer in begrenztem Umfang (510,00 € - 4.000,00 €) abziehbar!

Seit dem 1.1.2009 können entsprechende Aufwendungen in folgendem Umfang steuerlich geltend gemacht werden (§ 35a Abs. 1 und 2 EStG n. F.):

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine **geringfügige Beschäftigung** i. S. des § 8a SGB IV handelt, können auf Antrag unverändert 20% der Aufwendungen, maximal **510,00 €**, steuerlich geltend gemacht werden.

Handelt es sich um eine **haushaltsnahe Dienstleistung**, kann ein Abzug von der Einkommensteuer in Höhe von 20% der Aufwendungen von max. 20.000,00 €, höchstens 4.000,00 € pro Jahr, vorgenommen werden. Hierunter werden künftig auch Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, gefasst, soweit darin Arbeitskosten für **Dienstleistungen** enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Die steuerliche Förderung von **Handwerkerleistungen** bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beträgt **20% der Aufwendungen** für Handwerkerleistungen, **höchstens 1.200,00 €** (Rechnungsbeträge bis 6.000,00 €).

Neben dem eigenen Haushalt des Steuerpflichtigen ist auch eine Wohnung nach § 35a EStG begünstigt, die einem Kind, für das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden kann, zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wurde sowie eine vom Steuerpflichtigen tatsächlich eigengenutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung sowohl im Inland als auch im EU/EWR-Ausland.

D. Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit

I. Allgemeines

Wenn eine Buchführung erstellt wurde und diese dem Steuerberater nicht bereits vorliegt, dann die Buchführung inkl. Konten, Summen- und Saldenliste, Umsatzsteuervoranmeldungen usw. einreichen.

Wurde noch keine Buchführung erstellt, dann Aufstellungen, Aufzeichnungen und Belege über:

II. Einnahmen

Sämtliche mit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Einnahmen, auch Gutschriften von Auftraggebern.

III. Ausgaben

Sämtliche Ausgaben, die mit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Insbesondere Belege zu

1. Allgemeine Kosten

- Wareneinkauf, Bezug von Fremdleistungen
- Miete und andere Raumkosten für die Geschäftsräume
- betriebliche Versicherungen, wie z.B. Betriebshaftpflicht
- Telefon/Mobiltelefon/Internet/Porto
- Bürobedarf, Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Langlebige Wirtschaftsgüter über 150,00 Euro, z.B. Computer, Büromöbel
- ordnungsgemäß ausgefüllte Bewirtungskosten
- Kundengeschenke bis 35,00 €

2. Reisekosten

- Taxi-, Flugzeug-, Bahn- oder Buskosten
- Übernachtungskosten (bei Übernachtungen im Ausland ist auch der Ansatz einer Pauschale möglich)
- Aufstellung über Abwesenheit vom Betrieb bei Dienstreisen über 8 Stunden
- Mögliche Aufstellung:
  Datum - Uhrzeit Abfahrt Betrieb - Uhrzeit Rückkehr Betrieb - Zielort - Grund der Reise

Wir senden Ihnen gern Muster/Vorlagen zu!

3. Eigener Pkw:

Wenn der Pkw zu mehr als 50% beruflich genutzt wird, reichen Sie bitte sämtliche Belege für Benzin, Versicherung etc. ein. Ansonsten erstellen Sie bitte eine Aufstellung der Fahrten mit Kilometer-Angaben. In den Fällen, in denen eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 % streitig sein könnte, reichen Sie bitte Aufzeichnungen darüber ein, die den Anteil der betrieblichen und privaten Nutzung belegen. (Die Aufzeichnungen müssen nicht in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches erfolgen.)

4. Arbeitszimmer

Wenn Sie ein Arbeitszimmer nutzen, sprechen Sie uns wegen der steuerlichen Berücksichtigung bitte an. **Eine Berücksichtigung dieser Kosten kann nur dann in Ihrer Einkommensteuererklärung erfolgen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit bildet oder Ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**.

5. Zukünftige Investitionen

Reichen Sie bitte auch Informationen über bewegliche Wirtschaftsgüter herein, die Sie innerhalb der nächsten drei Jahre beabsichtigen anzuschaffen. Dies gilt auch dann, wenn Sie Ihr Unternehmen erst im nächsten Jahr eröffnen wollen.

E. Nichtselbstständige Tätigkeit

I. Einnahmen

1. Lohnsteuerbescheinigung

Bitte reichen Sie **alle** Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres ein.

2. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld usw.

Wenn Sie so genannte Lohnersatzleistungen erhalten haben, fügen Sie bitte die entsprechenden Bescheinigungen des Arbeitsamtes bzw. der Krankenkasse etc. bei.

3. Abfindungen

Bei Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes bitte Vereinbarung bzw. Urteil des Arbeitsgerichtes beifügen.

II. Werbungskosten

1. Berufstätige können in Ihrer Einkommensteuererklärung 2016 pauschal 1.000,00 € als Werbungskosten geltend machen. Alle Werbungskosten, die den Betrag übersteigen, müssen mit Belegen nachgewiesen werden.

2. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

- Adresse der Arbeitsstätte
- Einfache Kilometer-Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der Tätigkeitsstätte
- Anzahl der Arbeitstage (ohne Urlaubs- und Krankheitstage)
- Ggf. Unfallkosten bei Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Sofern Sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen, reichen Sie bitte die Fahrtkosten hierfür ein.
- Sofern Sie einen Firmen-Pkw zur Verfügung gestellt bekommen, teilen Sie uns bitte mit, ob Sie an weniger als 15 Tagen im Monat Ihre Arbeitsstätte aufsuchen. In diesem Fall benötigen wir eine genaue Aufstellung der, Tage, an denen Sie Ihre Arbeitsstätte aufgesucht haben sowie Ihre Gehaltsabrechnungen für das Jahr 2016.

3. Reisekosten, Einsatzwechseltätigkeit

- Übernachtungskosten
- Spesenabrechnungen / Erstattungen durch Arbeitgeber
- Aufstellung über dienstliche Fahrten, wenn länger als 8 Std. von Betrieb oder Wohnung abwesend. Mögliche Aufstellung:
  Datum - Uhrzeit Abfahrt - Uhrzeit Rückkehr - Zielort - Grund der Reise

4. Arbeitszimmer

Wenn Sie ein Arbeitszimmer nutzen, sprechen Sie uns wegen der steuerlichen Berücksichtigung bitte an. **Eine Berücksichtigung dieser Kosten kann nur dann in Ihrer Einkommensteuererklärung erfolgen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit bildet oder Ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**.

5. Doppelte Haushaltsführung

Wenn Sie am Ort Ihrer Arbeitsstätte eine zusätzliche Wohnung unterhalten, reichen Sie hierzu bitte folgende Angaben ein:

- Adresse, Beginn der Wohnungsnutzung und ggf. angefallene Umzugskosten
- Kosten für lfd. Unterhalt wie Miete, Gas, Strom, Wasser usw.
- Anzahl der Fahrten zu Ihrer Familienwohnung (Erstwohnung), Entfernungskilometer zwischen beiden Wohnungen

6. Sonstige Werbungskosten

Folgende Ausgaben sollten Sie zusammengestellt und mit einem Beleg nachgewiesen einreichen, soweit sie im Zusammenhang mit Ihrem Beschäftigungsverhältnis stehen:

- Arbeitskleidung
- Büromaterial, Fachliteratur
- Fortbildungskosten (sofern nicht vom Arbeitgeber getragen/erstattet)
- Bewerbungskosten
- Umzugskosten, wenn Umzug beruflich bedingt
- Berufshaftpflicht, Beiträge für Mitgliedschaften in Berufsverbänden oder Gewerkschaften
- Aufwendungen für Computer, wenn Computer auch beruflich genutzt (bitte Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen)

Hinweis

Der § 46 EStG regelt, wann eine Steuerveranlagung beim Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durchzuführen ist. Danach braucht in sogenannten Bagatellfällen trotz Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrages keine Steuererklärung eingereicht werden, wenn der Arbeitslohn bei Alleinstehenden rund 11.000,00 € und bei Verheirateten rund 20.900,00 € nicht übersteigt.

F. Andere Einnahmen

I. Kapitaleinkünfte

Bitte fügen Sie die Jahresbescheinigungen bzw. Jahressteuerbescheinigungen Ihrer Bank bzw. Ihrer Banken bei.

Achtung

Bei vorgenommener Zinsabschlagsteuer werden unbedingt die dazugehörigen Steuerbescheinigungen im Original benötigt. Nur diese berechtigen zur Anrechnung der Zinsabschlagsteuer auf die Einkommensteuer!

Bitte teilen Sie uns alle Beträge mit, auch die, von denen kein Steuerabzug vorgenommen wurde!

Folgende Unterlagen sind außerdem relevant:

- Zinseinnahmen aus Privatdarlehen
- Gewinnausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nicht über ein Bankdepot geflossen sind
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen (z.B. Steuererstattungen)
- Zinsen aus Bausparguthaben
- Refinanzierungskosten
- Sonstige Werbungskosten, Renten, private Veräußerungsgeschäfte und sonstige Einkünfte

II. Private Veräußerungsgeschäfte

Sollten Sie steuerlich relevante Veräußerungsgeschäfte getätigt haben, reichen Sie bitte alle damit in Zusammenhang stehenden Belege, insbesondere Unterlagen über die erzielten Einnahmen und die getätigten Ausgaben, ein. Derzeit sind private Veräußerungsgeschäfte in folgenden Fällen relevant:

1. Verkauf von Immobilien

Verkauf von Grundstücken und Immobilien, die innerhalb der letzten zehn Jahre angeschafft worden sind. Gleiches gilt auch für Grundstücke und Immobilien, die innerhalb der letzten zehn Jahre unentgeltlich (Erbe oder Schenkung) erworben worden sind und bei denen die Besitzzeit von Neubesitzer und Erblasser bzw. Schenker *zusammen* nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Auch die Überführung aus dem Betriebsvermögen in Privatvermögen und eine Veräußerung innerhalb von zehn Jahren lösen den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäftes aus. Ggf. ausgenommen von der Besteuerung sind in allen drei Fällen die Wohnungen, die vom Tag der Anschaffung oder Herstellung bis zum Tag der Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Gleiches gilt für Wohnungen, die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

2. Verkauf von Wertpapieren einschließlich Optionsgeschäfte

Hier liegen steuerlich relevante Veräußerungsgeschäfte vor, wenn An- und Verkauf innerhalb eines Jahres erfolgt sind.

Ab 2004 sind die Banken verpflichtet, in einer Jahresbescheinigung alle Veräußerungen von Wertpapieren mit Datum und Verkaufspreis aufzuführen. Bitte vervollständigen Sie in diesem Fall die Aufstellung um das jeweilige Anschaffungsdatum und die Anschaffungskosten. Bei umfangreichen Bewegungen in Ihrem Depot sollten Sie sämtliche Kauf-/Verkaufsabrechnungen der betroffenen Wertpapiere beifügen.

III. Renteneinkünfte

Bei Neuerteilung fügen Sie bitte den Rentenbescheid bei. Ansonsten genügen die jeweiligen Rentenanpassungsmitteilungen des Jahres.

Sofern Sie eine Mütterrente erhalten, reichen Sie bitte ebenfalls die Rentenbezugsmitteilung ein.

IV. Sonstige Einkünfte

Hierunter sind folgende Einnahmen zu verstehen:

- gelegentliche Einnahmen, z.B. aus Provisionen für Vermittlungen
- empfangene Unterhaltszahlungen vom getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner
- sonstige wiederkehrende Bezüge

Bitte weisen Sie diese Einnahmen durch entsprechende Belege nach.

G. Vermietung und Verpachtung

I. Allgemeines

Bitte reichen Sie für jedes Ihrer Objekte eine separate Aufstellung sowie die entsprechenden Belege ein.

Im Fall der **Neuanschaffung** reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

Notarieller Kaufvertrag, Belege über Nebenkosten wie z.B. Grunderwerbsteuer, Landesjustizkasse, Notarkosten usw., ggf. Darlehensvertrag über Finanzierung des Kaufpreises etc.

Im Fall der **Neuerrichtung** reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

Notarieller Kaufvertrag Grundstück, gesamte Herstellungskosten inklusive aller Nebenkosten, sonstige Nebenkosten, ggf. Darlehensvertrag über Finanzierung des Grundstückes bzw. der Herstellungskosten.

Bei **Änderungen** sollten Sie auch folgende Unterlagen einreichen:

Sofern ein Vermietungsobjekt teilweise eigengenutzt wird (z.B. Wohnung im Zweifamilienhaus), werden auch Angaben über die jeweiligen Wohn- und Nutzflächen benötigt. Bitte reichen Sie in diesem Fall einen Plan bzw. einen Grundriss des Objekts mit den betroffenen Wohnungen und Gesamtflächen ein.

II. Einnahmen

- Mieteinnahmen netto sowie vereinnahmte Umsatzsteuer bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung
- Vereinnahmte Umlagen, erhaltene Nachzahlungen oder gezahlte Erstattungen
- Garagenmieten sowie sonstige Einnahmen, zum Beispiel Zinsen aus Bausparguthaben in Zusammenhang mit einer Bausparfinanzierung

III. Werbungskosten

- Finanzierungskosten, insbesondere Bescheinigung über gezahlte Schuldzinsen
- Betriebskosten, z.B. Gas, Wasser, Strom, Grundsteuer, Kaminkehrer, Kanalgebühren
- Erhaltungsaufwendungen, z.B. Reparaturen
- Kosten Hausverwalter, allgemeine Verwaltungskosten, Gebäudeversicherungen/Kontogebühren
- Nebenkostenabrechnung
- Maklergebühren, Kosten Zeitungsanzeigen
- Kosten für Inventar und Gartenanlagen

H. Sonstiges/Belege für die nächste Steuererklärung

In dieses Fach werden alle Unterlagen einsortiert, die nicht den vorherigen Fächern zugeordnet werden konnten, jedoch aus Ihrer Sicht trotzdem für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung notwendig sind.

Hinweis

Ehrenamtliche Vormünder, rechtliche Betreuer und Pfleger können ab 2011 für ihre Aufwandsentschädigungen eine Steuerbefreiung von bis zum 2.100,00 € pro Jahr in Anspruch nehmen. Bisher waren es maximal 500,00 €.

Abschließende Bemerkung:

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Checkliste bei der Zusammenstellung der Unterlagen eine wertvolle Hilfestellung geleistet zu haben. Selbstverständlich enthält die Checkliste viele Punkte, die Sie nicht betreffen. Insoweit brauchen Sie hierzu natürlich keine Angaben zu machen. Darüber hinaus zählt die Checkliste nicht alle Punkte auf, die Ihre persönliche Steuerlast reduzieren. Sprechen Sie uns deshalb in Zweifelsfragen unbedingt an. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Und denken Sie bitte daran: Je vollständiger und besser sortiert Sie die Unterlagen uns übergeben, desto schneller können wir Ihre Steuererklärung bearbeiten.